

Mitteilungsblatt



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Oeversee

und der Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp

Nr.	Datum	Jahrgang
32	Freitag, 28. November 2014	43. Jahrgang
Seite	Inhalt	
143	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp am 04.12.2014	
145	Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Geflügelpest (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung) des Kreises Schleswig- Flensburg und der Stadt Flensburg	
149	Führungszeugnis lässt sich online im Internet beantragen	
150	Nordsee Akademie – Gemeindeseminar - Bauleitplanung	

Das Mitteilungsblatt wird vom Amt Oeversee und den Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp herausgegeben. Es erscheint jeden Freitag, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt am davorliegenden Werktag.

Erscheint eine zusätzliche Ausgabe, so wird auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils im „Flensburger Tageblatt“ sowie im „Flensburg Avis“ hingewiesen.

Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Oeversee, Tornschauer Str. 3 - 5, 24963 Tarp, Telefon 04638/88-0 zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich:

Abonnement: vierteljährlich gegen Portokosten, zahlbar im Voraus.

Einzelbezug: durch Abholung beim Amt Oeversee oder per E-Mail kostenlos.

Das Amt Oeversee im Internet: www.amtoeversee.de

GEMEINDE T A R P
DER BÜRGERMEISTER

Tarp, 24. November 2014

E I N L A D U N G

zur Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, 04.12.2014, 19:00 Uhr

in das Amtsgebäude Tarp, großer Sitzungsraum

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 18.09.2014
hier: Beschlussfassung über evtl. Einwendungen
4. Berichte
 - a) des Bürgermeisters
 - b) der Vorsitzenden der Ausschüsse
5. Kenntnisnahme des vorläufigen Jahresabschlusses 2013 und Beschlussfassung über die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen 2013
6. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2014 für das Wasserwerk der Gemeinde Tarp
7. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtrag zum Haushaltsplan 2014 der Gemeinde Tarp
8. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer neuen Hundesteuersatzung
9. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Gebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung ab 01.01.2015
10. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Gebühren für die Wasserversorgung ab 01.01.2015
11. Beratung und Beschlussfassung über die Bereitstellung von Zwischenfinanzierungsmitteln zur Einrichtung eines Familienzentrums in der Gemeinde Tarp

12. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung von Ausschussbesetzungen in der Gemeinde Tarp
hier: a) Antrag der CDU/LWL Fraktion -Anlage-
 b) Antrag der SPD Fraktion -Anlage-
13. Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergaben
 a) Bepflanzung B-Plan Nr. 21 „Schellenpark“ (1.BA) -Anlage-
 b) Beleuchtung 1. Änderung und Erweiterung B-Plan Nr. 21 „Schellenpark“ (2.BA) sowie B-Plan Nr. 23 „Schellenpark Süd“ -Anlage-
 c) Erschließung B-Plan Nr. 23 „Schellenpark Süd“ Los 1 Straßenbau, Los 2 Kanalbau und Los 3 Erdarbeiten und Wasserversorgung -Tischvorlage-
14. Beratung und Beschlussfassung über
 a) Ausgleichszahlung für Gehölzflächen für die Erschließung B-Plan Nr. 23 -Anlage-
 b) Abschluss einer Vereinbarung mit der Gemeinde Sieverstedt
15. Bestätigung der Nachbesetzung im Seniorenbeirat -Anlage-
16. Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung der Volkshochschule in der Gemeinde Tarp -Anlage-
17. Beratung und Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 23 „Schellenpark Süd“
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss, Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung
18. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung
hier: 2. Nachtrag -Anlage-
19. Mitteilungen und Anfragen
- Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung der Gemeindevertretung voraussichtlich nichtöffentlich beraten.**
20. Personalangelegenheiten -Anlage-
21. Grundstücksangelegenheiten
22. Verzicht auf Forderungen

gez. Peter Hopfstock
 Bürgermeister



Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
 Fachdienst Veterinärmedizin und
 Verbraucherschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Zur öffentlichen Bekanntmachung

Ansprechpartner Herr Dr. Jaritz		
Zimmer 37	0	
04621 9615-23	Zentrale 9615-0	
Fax 04621 9615-33		
E-Mail	Dr.Volker.Jaritz@schleswig-flensburg.de	

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
1-390

Schleswig,
26. November 2014

**Tierseuchenrechtliche Verfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel
 zum Schutz gegen die Geflügelpest
 (Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung)
 des Kreises Schleswig- Flensburg und der Stadt Flensburg**

auf Grund von

- §§ 6, 24 26, 37 und 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (AG TierGesG) und zur Änderung anderer Vorschriften vom 16. Juli 2014 (GVOBl. S. 141)
- § 13 Abs. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402)
- Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig- Holstein vom 25. November 2014 zur Durchführung des § 13 der Geflügelpest-Verordnung

wird Folgendes angeordnet:

In den nachfolgend bezeichneten Gebieten (Aufstallungs- bzw. Risikogebiete) dürfen Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse (Geflügel) ausschließlich

1. in geschlossenen Ställen oder

2. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung, Voliere),

gehalten werden.

Aufstellungs- bzw. Risikogebiete:

1. Ein 3000 m breiter Küstenstreifen (ab mittlerer Hochwasserlinie) unmittelbar an der Ostseeküste und am Schleiufer

betroffene Städte, Gemeinden und Ämter:

- Stadt Arnis
- Stadt Flensburg
- Stadt Glücksburg
- Stadt Kappeln
- Stadt Schleswig
- Gemeinde Harrislee
- Amt Langballig
- Amt Geltinger Bucht
- Amt Kappeln- Land
- Amt Süderbrarup
- Amt Südangeln
- Amt Haddeby

2. Gebiete mit einem Abstand von 500 m ab dem Uferbereich folgender Gewässer:

- Arenholzer See
- Langsee
- Sankelmarker See
- Südensee
- Haddebyer Noor
- Selker Noor
- Treene (ab Hollingstedt flussabwärts)

3. 500 m breiter Streifen um das Vogelschutzgebiet 1622-49 ETS (s.angehängte Karte) in der Eider- Treene – Sorge- Niederung in den Ämtern Kropp-Stapelholm und Arensharde

In begründeten Einzelfällen kann der FD Verbraucherschutz und Veterinärmedizin des Kreises Schleswig-Flensburg als zuständige Behörde auf Antrag über Ausnahmen von der Aufstellungspflicht entscheiden.

Begründung

Am 05.11.2014 ist im Kreis Vorpommern-Greifswald in einem Putenmastbestand der Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 amtlich festgestellt worden.

Auf der Insel Rügen ist am 22.11.2014 das Aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 bei einer Wildente (Krickente) nachgewiesen worden.

Darüber hinaus ist in den Niederlanden in mindestens vier landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen das Aviäre Influenzavirus vom selben Subtyp nachgewiesen worden. In England ist in einer Entenhaltung ebenfalls Geflügelpest aufgetreten.

Mit dem Nachweis von Influenzatyph H5N8 in einer Wildente auf Rügen (Krickente) am 21.11.2014 ist bewiesen, dass das Virus in der Wildvogelpopulation vorhanden ist. Eine Verbreitung durch Wildvögel ist daher wahrscheinlich.

Es ist zu befürchten, dass es zu einer Einschleppung in die Nutztierbestände kommt, da es sich bei diesem Erreger um einen hochansteckenden Typ handelt.

Um eine derartige Übertragung zu verhindern sind die vorgenannten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen.

Das FLI stuft in seiner Risikobewertung vom 25.11.2014 die Gefahr der Einschleppung von bereits im Inland befindlichem HPAIV in Hausgeflügelbestände als hoch ein.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890).

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruskrankheit, welche in Nutzgeflügelbeständen zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen kann.

Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Dem gegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe oder Dritter in den oben genannten Restriktionszonen zurück zu stehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse.

Sämtliche Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Rechtsbehelf des Widerspruchs erhoben werden. Der Widerspruch ist zu richten an den Kreis Schleswig- Flensburg, Der Landrat, Flensburger Str. 7, 24837 Schleswig

Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden Ihnen zuzurechnen.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist ein Antrag gemäß § 80 Absatz 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, zu stellen.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des Tiergesundheitsgesetzes handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem der Schwere der Zuwiderhandlung angemessenen Bußgeld geahndet werden.

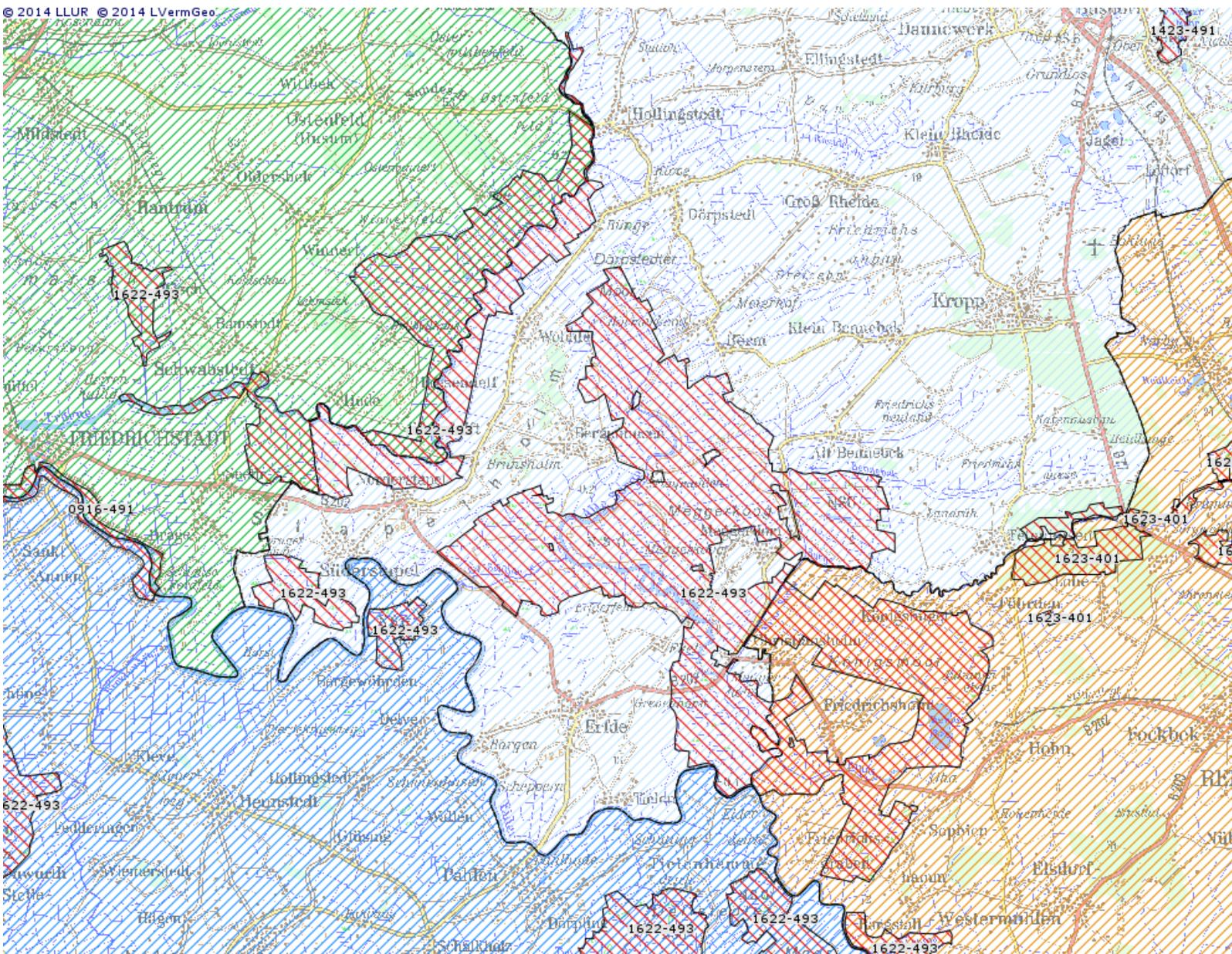
Schleswig, den 26.11.2014

Im Auftrag

gez.

Dr.Jaritz

Anhang : Vogelschutzgebiet 1622-493 ETS (schraffiert) als bedeutendes
Wildvogelrastgebiet



Führungszeugnis lässt sich online im Internet beantragen

Wer ein Führungszeugnis benötigt, kann sich seit dem 01. September 2014 den Behördengang sparen. Mit dem elektronischen Personalausweis oder dem elektronischen Aufenthaltstitel können Führungszeugnis ab sofort über das Online-Portal www.fuehrungszeugnis.bund.de des Bundesamtes für Justiz im Internet beantragt und bezahlt werden.

Über das Online-Portal des Bundesamts für Justiz hat jedermann, der die technischen Voraussetzungen erfüllt, ab sofort die Möglichkeit, online folgende Anträge zu stellen:

- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses für private Zwecke,
- Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde,
- Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (für private Zwecke oder zur Vorlage bei einer Behörde).

Um einen Antrag online stellen zu können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Ein neuer Personalausweis oder ein elektronischer Aufenthaltstitel jeweils mit freigeschalteter Online-Ausweisfunktion
- Ein Kartenlesegerät zum Auslesen des Ausweisdokuments.
- Eine AusweisApp ab der Version 1.13. Frühere Versionen sind leider nicht nutzbar. Die AusweisApp kann unter www.ausweisapp.bund.de/pweb/filedownload/download_pre.do heruntergeladen werden.
- Gegebenenfalls ein digitales Erfassungsgerät (beispielsweise Scanner oder Digitalkamera) um Nachweise hochzuladen.

Aus dem Führungszeugnis sind etwaige strafrechtliche Verurteilungen zu ersehen, soweit sie nach dem Bundeszentralregistergesetz in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Neben Führungszeugnissen können auch Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über das Online-Portal beantragt werden. Solche Auskünfte benötigen Unternehmen, die sich in Ausschreibungsverfahren um öffentliche Aufträge bewerben, recht häufig. Die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister ist ein wichtiges Hilfsmittel, um die Zuverlässigkeit von Gewerbetreibenden einschätzen zu können. Auch hier kann das Online-Verfahren den Aufwand erheblich senken.

Amt Oeversee
Einwohnermeldeamt



Nordsee Akademie

Bauleitplanung

Gemeindeseminar

Für Kommunalpolitiker/innen
und Verwaltungsbeamte/innen sowie
interessierte Bürger/innen der Kreise
Nordfriesland und Schleswig-Flensburg

Donnerstag, 11. Dezember 2014

Bauleitplanung

Gemeinden sehen sich oft mit baulichen Entwicklungen in ihrem Ort konfrontiert, die sie im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit verhindern oder beeinflussen möchten. Sie möchten sicherstellen, dass vorangegangene Absprachen zwischen der Gemeinde und Bauherren wie auch Festsetzungen in Bebauungsplänen auf Dauer eingehalten werden.

Das Seminar behandelt die Möglichkeiten, die das Baugesetzbuch den Gemeinden einräumt. Neben einer Erläuterung der möglichen Festsetzungen in Bebauungsplänen werden Beispiele für eine Zurückstellung von Baugesuchen besprochen und diskutiert, unter welchen Voraussetzungen der Erlass einer Veränderungssperre in Frage kommt. Dargestellt werden soll auch, was eine Gemeinde mit städtebaulichen Verträgen erreichen kann. Besonders eingehend wird das Modell eines Durchführungsvertrages für einen sog. „vorhabenbezogenen Bebauungsplan“ behandelt werden.

Referent

Joachim Rück,
ehem. Lfd. Verwaltungsbeamter des
Amtes Landschaft Sylt

Wir laden Sie herzlich zu dieser Tagung ein.

Oke Sibbersen
Akademieleitung

Dr. Herle Forbrich
Seminarleitung

Tagungsfolge

Donnerstag, 11. Dezember 2014

- 09.00 Uhr Tagungsbeginn
– Begrüßung und Einführung
– Der Referent spricht zu
vorstehendem Thema und geht
auf die aus dem Kreis der
Teilnehmenden kommenden
Diskussionsbeiträge ein.
- 10.30 Uhr Kaffeepause
- 11.00 Uhr Fortsetzung des Seminars
- 12.30 Uhr Mittagessen
- Ende der Tagung

Anmeldung erbeten bis zum

Montag, 08. Dezember 2014



Nordsee Akademie

Anmeldung

Gemeindeseminar

am 11.12.2014

mit Mittagessen

ohne Mittagessen

Vor- und Zuname

Straße

PLZ/Ort

Telefon / Fax

E-Mail-Adresse

Datum/Unterschrift

Nordsee Akademie Flensburger Str. 18 25917 Leck
Telefon: 04662/8705-0 Telefax 04662/8705-30
Internet: www.nordsee-akademie.de
E-Mail: info@nordsee-akademie.de

Tagungshinweise

Wenn Sie keine weitere Nachricht erhalten,
findet die Tagung statt.

Die Teilnehmergebühren betragen:

Seminar: € 20,00

Mittagessen: € 12,00

(3-Gänge-Menü)

und sind bar oder per EC – Karte vor
Ort zu entrichten.

Hierin eingeschlossen ist der während
der Tagung gereichte Kaffee.

Vorschau
Integration vor Ort
am 29.01.2015